

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Dr. Günther Schuster
Amtsleiter



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Gleichstellung ist Recht!

Seit 1. Jänner 2006 ist das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGStG in Kraft.

Ziel des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes BGStG:

- Beseitigung und Vermeidung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderung,
- Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einer selbstbestimmten Lebensführung.



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

BGStG-Geltungsbereich

- Verwaltung des Bundes (hoheitlicher und privatwirtschaftlich)
- private Rechtsverhältnisse (einschließlich Anbahnung und E Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG)
- Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.



BEinstG - Geltungsbereich

- privatrechtliche Dienstverhältnisse
- Berufsberatung, Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung, Umschulung, etc. (Beispiel AMS Kurs/Beratung, Ausbildung, etc.)



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



BGStG/BEinstG – Diskriminierungsverbot von

- unmittelbarer Diskriminierung
- mittelbarer Diskriminierung
- Belästigung



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Unmittelbare Diskriminierung

- liegt vor, wenn eine Person
- auf Grund einer Behinderung
- in einer vergleichbaren Situation
- eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person



Beispiel: Einer Person wird aufgrund seiner Behinderung der Zutritt zu einer Veranstaltung verwehrt.

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Mittelbare Diskriminierung

... liegt vor, bei

- Benachteiligung von Menschen mit Behinderung gegenüber anderen Personen durch scheinbar neutrale Vorschriften Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche

Beispiel: genereller Ausschluss von Menschen mit Behinderungen in den AGB´s einer Krankenzusatzversicherung



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gleichstellung!

Bundessozialamt = Schlichtungsstelle

1. Fühlt sich eine Person diskriminiert, besteht die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren beim jeweiligen Bundessozialamt zur Erlangung einer gütlichen Einigung einzuleiten.
2. Bei einem erfolglosem Schlichtungsversuch (keine Einigung oder nicht Erscheinen des Schlichtungspartners) kann der/die Schlichtungswerber/in eine Klage bei Gericht (Schadenersatz) einreichen.



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

§ 9 Rechtsfolgen

- Kein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch
- Schadenersatz
 - Ersatz des Vermögensschadens (materielle Schadenersatz)
 - Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung
 - (immaterielle Schadenersatz)
- Belästigung → Schadenersatz für Vermögensschaden und die erlittene persönliche Beeinträchtigung (Schutz der Würde)
- in der Arbeitswelt können konkrete Maßnahmen gelten gemacht werden (Umschulung, etc.)



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



Schlichtungsverfahren

- Beginn: Gespräch mit allen Beteiligten (SchlichtungswerberIn, SchlichtungspartnerIn, Vertrauensperson, Behindertenanwalt)
- Ziel: Ausgleich der Interessensgegensätze
- Einsatz von Mediation möglich (nach der 1. Sitzung im BSB)
- Übernahme der Schlichtungskosten (Begutachtung, GebärdensprachdolmetscherIn für die Schlichtung, Mediation) durch den Bund
- Fristenhemmung
- Ende: Einigung oder Nicht Einigung → Bestätigung des Bundessozialamtes, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte → Weg zu Gericht steht offen



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Fristen im Schlichtungsverfahren:

- Innerhalb von 3 Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens soll es zu einer Einigung kommen
- Nach Zustellung der Bestätigung, dass keine Einigung zustande gekommen ist, muss der Betroffene innerhalb von drei Monaten seine Ansprüche gerichtlich geltend machen
- Einleitung des Schlichtungsverfahrens hemmt die Fristen



BUNDESSOZIALAMT



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

DATEN IM ZEITRAUM VON: 01.01.2006 bis 31.03.2014

Schlichtungsfälle Übersicht (laufende und abgeschlossene)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt
BGStG	41	55	85	84	111	140	153	107	42	818
BEinstG	89	74	96	102	86	66	97	110	30	750
Summe	130	129	181	186	197	206	250	217	72	1568

Fallergebnis für den Zeitraum: 01.01.2006 - 31.03.2014

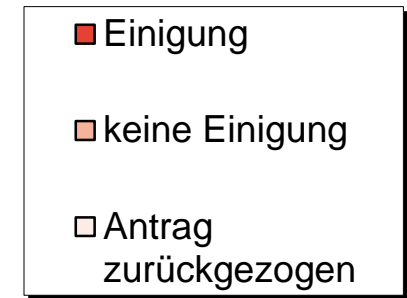
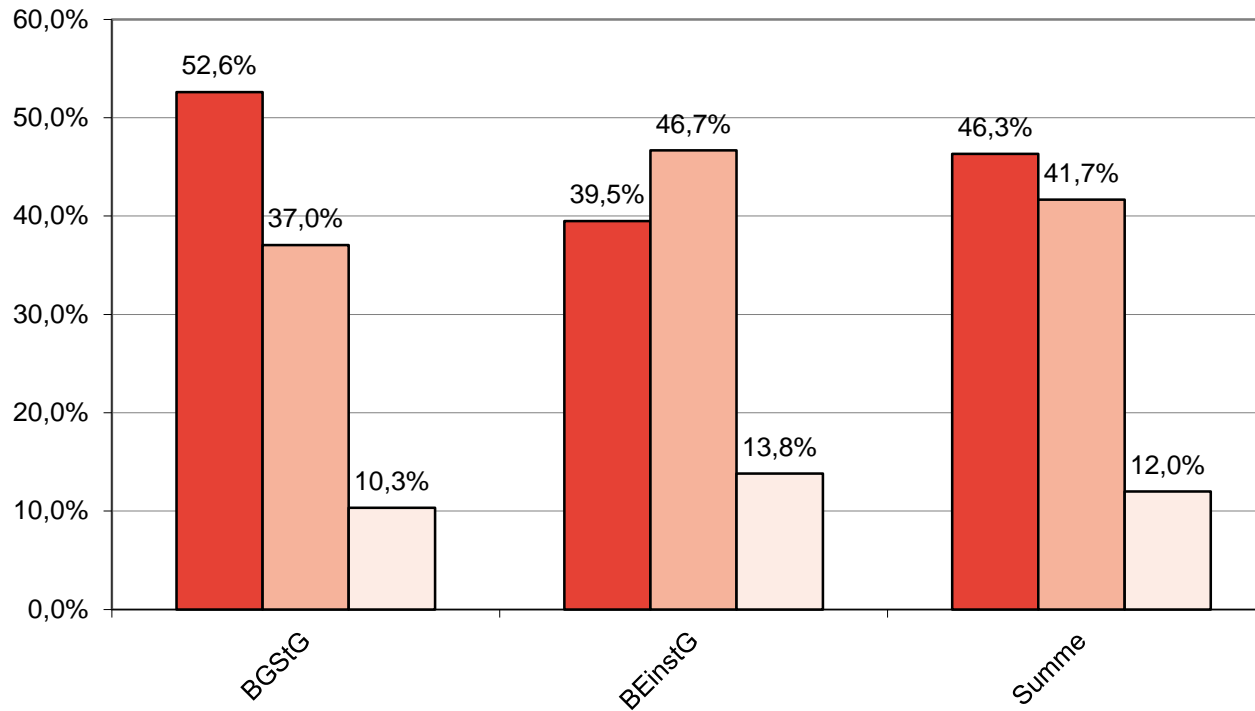
	BGStG	BEinstG	Summe	in %	n Mediation
Einigung	412	286	698	46,31%	15
keine Einigung	290	338	628	41,67%	8
Antrag zurückgezogen	81	100	181	12,01%	1
Summe abgeschlossene Schlichtungsfälle	783	724	1507	100,00%	24
Laufende Mediation					1
Summe Mediation					25



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

abgeschlossene Schlichtungsfälle von 2006 bis März 2014



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Landesstellenvergleich Schlichtungsfälle Oberösterreich										
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt
BGStG	3	2	7	6	26	10	14	12	8	88
BEinstG	17	17	8	7	9	9	13	4	3	87
Summe	20	19	15	13	35	19	27	16	11	175

Fallergebnis in Oberösterreich für den Zeitraum: 01.01.2006 - 31.03.2014

	BGStG	BEinstG	Summe	in %	n Mediation
Einigung	40	32	72	43,37%	1
keine Einigung	35	34	69	41,56%	1
Antrag zurückgezogen	8	17	25	15,06%	0
Summe abgeschlossene Schlichtungsfälle	83	83	166	100,00%	2
Laufende Mediation					0
Summe Mediation					2



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Landesstellenvergleich Schlichtungsfälle Wien										
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt
BGStG	23	13	15	27	25	44	45	36	16	244
BEinstG	49	37	54	70	46	37	53	57	20	423
Summe	72	50	69	97	71	81	98	93	36	667

Fallergebnis in Wien für den Zeitraum: 01.01.2006 - 31.03.2014

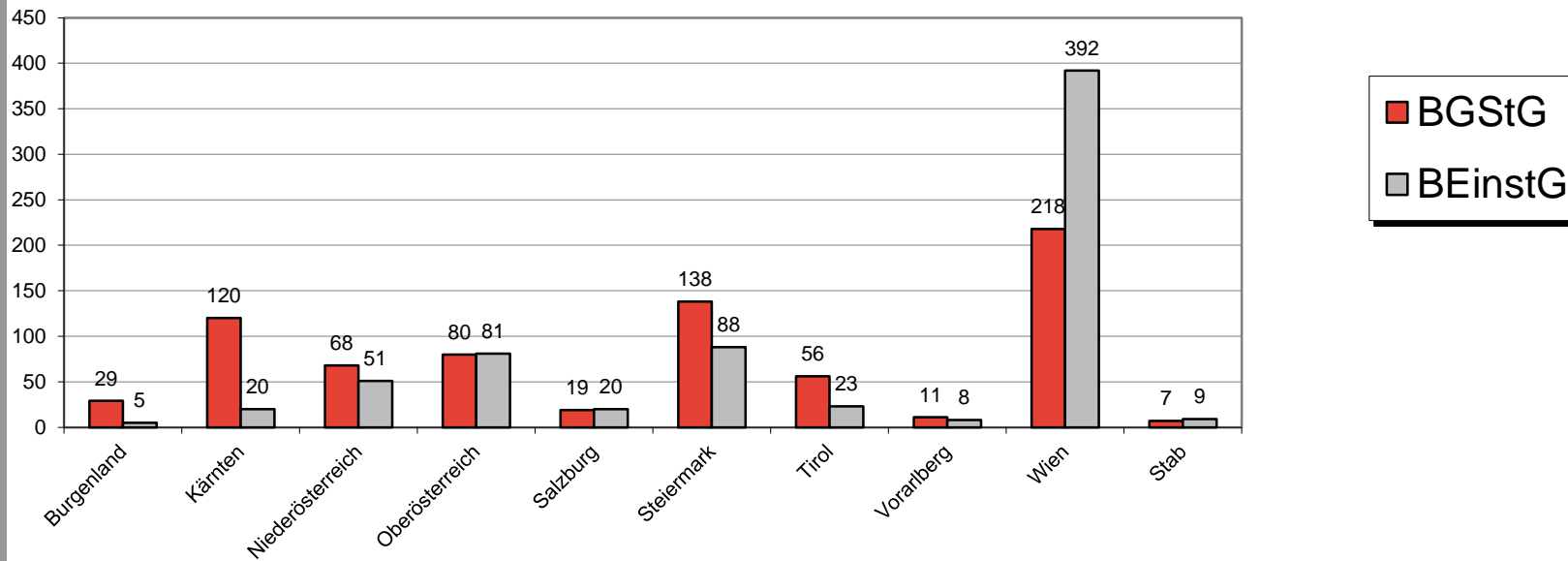
	BGStG	BEinstG	Summe	in %	n Mediation
Einigung	105	188	293	45,42%	8
keine Einigung	114	186	300	46,51%	2
Antrag zurückgezogen	18	34	52	8,06%	0
Summe abgeschlossene Schlichtungsfälle	237	408	645	100,00%	10
Laufende Mediation					0
Summe Mediation					10



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

abgeschlossene Schlichtungsfälle 2006 - 2013 Aufteilung der Landesstellen



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Beispiele aus der Praxis

1.000 Schlichtung

Eine blinde Kundin wurde in einem Papiergeschäft nicht betreut; durch die Schlichtung konnten die Missverständnisse geklärt werden und die MitarbeiterInnen im Papiergeschäft auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden.



GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Beispiel BGStG:



Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

- **Wie sind Ihre Erfahrungen aus ihrem alltäglichen Leben im Bereich der Behindertengleichstellung?**
- **Wie sind Ihre Erfahrungen von Schlichtungen?**
- **Hatten Sie schon mal eine Schlichtung beim Bundessozialamt?**
- **In welchen Situationen war/wäre eine Schlichtung für Sie erfolgreich?**



BUNDESSOZIALAMT

GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

www.bundessozialamt.gv.at



BUNDESSOZIALAMT